



Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO

A. Hintergrund und Verfahrensablauf

In § 7a Handwerksordnung (HwO) findet sich folgende Regelung:

„(1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Voraussetzung ist hierbei, dass der Antragsteller mit einem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist und dieses Handwerk betreibt. Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbebetreibenden von der Handwerkskammer erteilt. Auch die beruflichen Fachorganisationen können in das Verfahren eingeschaltet werden.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten kann der Antragsteller auf verschiedene Art erbringen, z. B. durch Besuch entsprechender Kurse mit Abschlussprüfung in dem anderen Handwerk oder durch eine Kenntnisprüfung vor einem sachverständigen Handwerker aus dem anderen Handwerk. Unter Umständen kann auch ein Fachgespräch ausreichen. Der Nachweis bezieht sich dabei auf die praktischen und theoretischen Kenntnisse in dem anderen Handwerk bzw. den Teilen des anderen Handwerks auf die sich der Antragsteller beschränken möchte.

HINWEIS

Wird die Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO erteilt, so kann der Handwerksunternehmer die Arbeiten in dem anderen Handwerk auch isoliert ausführen und mit dem Leistungsangebot in dem anderen Handwerk unabhängig von seinen Ursprungsberuf werbend an die Öffentlichkeit treten.

B. Kosten

Abschließend sei noch klargestellt, dass die Entscheidung über eine Ausübungsberechtigung gebührenpflichtig ist. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 HwO in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald. Die Gebühren können zwischen 50 und 300 Euro betragen. Die Gebühr für die Erteilung einer unbeschränkten Ausübungsberechtigung beträgt derzeit 300 Euro. Die Kosten für die Erteilung einer beschränkten Ausübungsberechtigung belaufen sich auf 200 Euro.

Die Handwerkskammer steht Ihnen bei Fragen zu dem zuvor Ausgeführten gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner zum Thema:

Jan-Christoph Henning

Tel: 0621-18002-125

Fax: 0621-18002-124

mailto: henning@hwk-mannheim.de

Stand: September 2007

HINWEIS:

Die oben gemachten Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.